

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln

hier: - TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

– Bek. d. BMAS v. 22.10.2015 – IIIb 3 – 35125 – 5 –

Gemäß § 20 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Technischen Regeln für Gefahrstoffe bekannt:

- Berichtigung der TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

Die TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“, Ausgabe: Januar 2013, GMBI 2013 S. 446-475 [Nr. 22] (vom 15.05.2013), geändert und ergänzt: GMBI 2014 S. 1346 [Nr. 66-67] (vom 19.11.2014), wird wie folgt berichtigt, geändert und ergänzt:

1. In Nummer 7.2, „Erläuterungen zu Tabelle 2“, muss es heißen
„7 Oxidierende/brandfördernde Gefahrstoffe dürfen ...
...
2. in Lagermengen von mehr als 1 t unter den Einschränkungen
der Erläuterung, Nr. 4 Ziffer 1.
Die Anforderungen von Erläuterung 5 sind ebenfalls zu beachten.“
2. In Nummer 10.2 Absatz 5 Satz 2 muss es heißen „(Feuerwiderstandsdauer
mindestens 30 Minuten)“.
3. In Anlage 4 muss es unter „Beschreibung der Lagerklassen“ heißen
“...
LGK 4.1B: Entzündbare feste Gefahrstoffe
LGK 4.2: Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe
...“